



Stadt Werne

37. Flächennutzungsplanänderung Sonderbaufläche „Gewerbliche Tierhaltung / Legehennen“

Begründung mit Umweltbericht

Feststellungsbeschluss

Stand: 17.05.2016

Aufgestellt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Fachbereich
IV.1 – Stadtentwicklung/Fachplanung -
der Stadt Werne

Planungsbüro Rinteln

AM SPIELPLATZ 2, 31737 RINTELN
TEL. 05262-99033, FAX 05262-99035
E-MAIL: ILB.RINTELN@T-ONLINE.DE

Inhaltsverzeichnis

I.	Planungsgegenstand	4
1	Ziel und Zweck der Planung	4
2	Verfahren	4
3	Lage und Geltungsbereich.....	5
4	Beschreibung des Gebietes.....	5
5	Betriebskonzept	6
6	Planerische Grundlagen	7
6.1	Regionalplan / Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg	7
6.2	Landschaftsplanung.....	7
6.3	Verbandsgrünfläche.....	8
7	Erschließung / Verkehr	8
8	Bodenbelastung	9
9	Immissionsschutz.....	10
10	Erneuerbare Energien.....	14
11	Bergbau	14
II.	Umweltbericht	15
12	Einleitung	15
13	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans ..	15
14	Art und Umfang des Vorhabens	15
15	Bedarf an Grund und Boden.....	15
16	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	15
16.1	Fachgesetze	15
16.2	Landschaftsplan.....	17
17	Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung	17
18	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	17
18.1	Räumlicher Untersuchungsumfang und verwandte Untersuchungsmethodik.....	17
18.2	Schutzgut Mensch	18
18.3	Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt.....	19
18.4	Schutzgut Boden.....	22
18.5	Schutzgut Wasser.....	22
18.6	Schutzgut Klima	22
18.7	Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild	23
18.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	24
18.9	Wechselwirkungen.....	24
19	Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	24
20	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	24
21	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt	24
21.1	Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen.....	24
21.2	Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen	24
21.3	Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs Prüfen des Eingriffstatbestandes	25
21.4	Eingriffs- / Ausgleichsbilanz.....	25
22	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)	25
23	Allgemein verständliche Zusammenfassung	26
24	Mögliche Auswirkungen	26
24.1	Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter	26
24.2	Auswirkungen auf die biotischen Schutzgüter	26

Abbildungen

Abb. 1:	Auszug aus dem FNP (ohne Maßstab)	4
Abb. 2:	Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)	5
Abb. 3:	Luftbild des Änderungsbereiches (ohne Maßstab)	6
Abb. 4:	Darstellung in der Festsetzungskarte des GEP (ohne Maßstab).....	7
Abb. 5:	Ausschnitte aus dem Landschaftsplan.....	7
Abb. 6:	Zufahrtsstraßen zum Plangebiet (ohne Maßstab)	8
Abb. 7:	Lage der Altlastverdachtsflächen (ohne Maßstab)	10
Abb. 8:	Lage der Betriebseinheiten (ohne Maßstab).....	12
Abb. 9:	Darstellung der Wohnnutzung im 1 km-Radius (ohne Maßstab)	19
Abb. 10:	Darstellung der Beeinträchtigung durch Stickstoff (ohne Maßstab)	20
Abb. 11:	Sicht auf den Stall im Bestand.....	23
Abb. 12:	Sicht auf den Stall mit Erhöhung der Abluftschächte	23

I. PLANUNGSGEGENSTAND

1 Ziel und Zweck der Planung

Ein Landwirt betreibt in Werne-Stockum und in Hamm einen Legehennenbetrieb in Bodenhaltung mit derzeit ca. 65.500 Legehennen und 4.000 Junghennen. Die Stallungen befinden sich teilweise auf dem Gebiet der Stadt Werne, teilweise auf dem Gebiet der Stadt Hamm. Er beabsichtigt, die Anzahl der Legehennen im baulichen Bestand auf insgesamt ca. 88.784 Tiere zu erhöhen. Davon sollen 31.784 Legehennen auf dem Gebiet der Stadt Werne und 57.000 Legehennen auf dem Gebiet der Stadt Hamm untergebracht werden. Eine Haltung von Junghennen sowie eine Kotlagerung auf dem Betriebsgelände sind zukünftig nicht mehr vorgesehen.

Die Absatzmärkte für Eier sind Markthändler sowie der Lebensmitteleinzelhandel. Der Lebensmitteleinzelhandel ist für den Betreiber der Anlage der Markt der Zukunft. Er beliefert bereits jetzt viele Supermärkte. Dies soll zur Existenzsicherung weiter ausgebaut werden. Der jetzige Hennenbestand reicht jedoch nicht aus, um die lokale Nachfrage zu decken. Für die langfristige Sicherung des Betriebsstandortes ist es zukünftig unumgänglich, mehr Eier aus Bodenhaltung anbieten zu können. Deshalb ist es erforderlich, die Eierproduktion zu erhöhen.

Durch das am 11. Juni 2013 verkündete Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts, das am 11. September 2013 in Kraft getreten ist, ist unter anderem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB geändert worden. Dieser sieht nun vor, dass Tierhaltungsbetriebe nicht mehr im Außenbereich privilegiert zulässig sind, wenn sie der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen zukünftig einer Sicherung durch Bauleitplanung.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Werne ist der Geltungsbereich als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt (vgl. Abb. 1). Außerdem wurde die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 7 nachrichtlich übernommen. Im Rahmen der Änderung soll der Bereich künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Tierhaltung / Legehennen“ dargestellt werden.

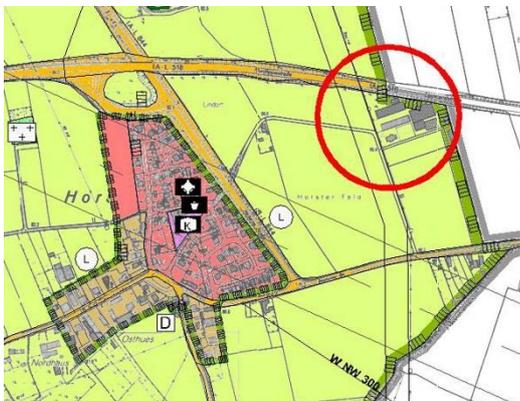


Abb. 1: Auszug aus dem FNP (ohne Maßstab)

2 Verfahren

Da es sich um ein stadtgebietsübergreifendes Vorhaben handelt, werden die Planungen zwischen den Städten Werne und Hamm intensiv abgestimmt. Verfahrensschritte werden so weit wie möglich zeitlich parallel durchgeführt.

Zeitgleich zur 37. FNP-Änderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan 76 Sondergebiet „Gewerbliche Tierhaltung / Legehennen“ aufgestellt.

Der Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung von Bauleitplanverfahren wurde am 02.12.2013 im Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr vorgelegt. In dieser Sitzung wurde die Verwaltung wurde beauftragt, die entsprechenden Planverfahren vorzubereiten. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.12.2013 gefasst. Ein Scopingtermin fand am 09.12.2013 im Stadthaus der Stadt Werne statt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in Form einer Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.05.2015 bis zum 09.06.2015 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand vom 26.05.-26.06.2015 statt.

Am 01.12.2015 erfolgte der Offenlagebeschluss. Die Offenlage fand darauf hin vom 18.02.-18.03.2016 statt. Änderungsbedarf in Bezug auf die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans ergab sich nicht.

3 Lage und Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich

Die Stadt Werne ist eine Stadt mit ca. 29.500 Einwohnern. Sie liegt im Kreis Unna östlich des Ruhrgebietes an der Autobahn A 1 im Zentrum des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.

Der Änderungsbereich befindet sich östlich des Ortsteiles Horst. (vgl. Abb. 2, Seite 5). Er wird im Norden durch die Landesstraße L 518 (Nordlippestraße) begrenzt. Im Süden und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten wird die Fläche durch die Stadtgebietsgrenze begrenzt.

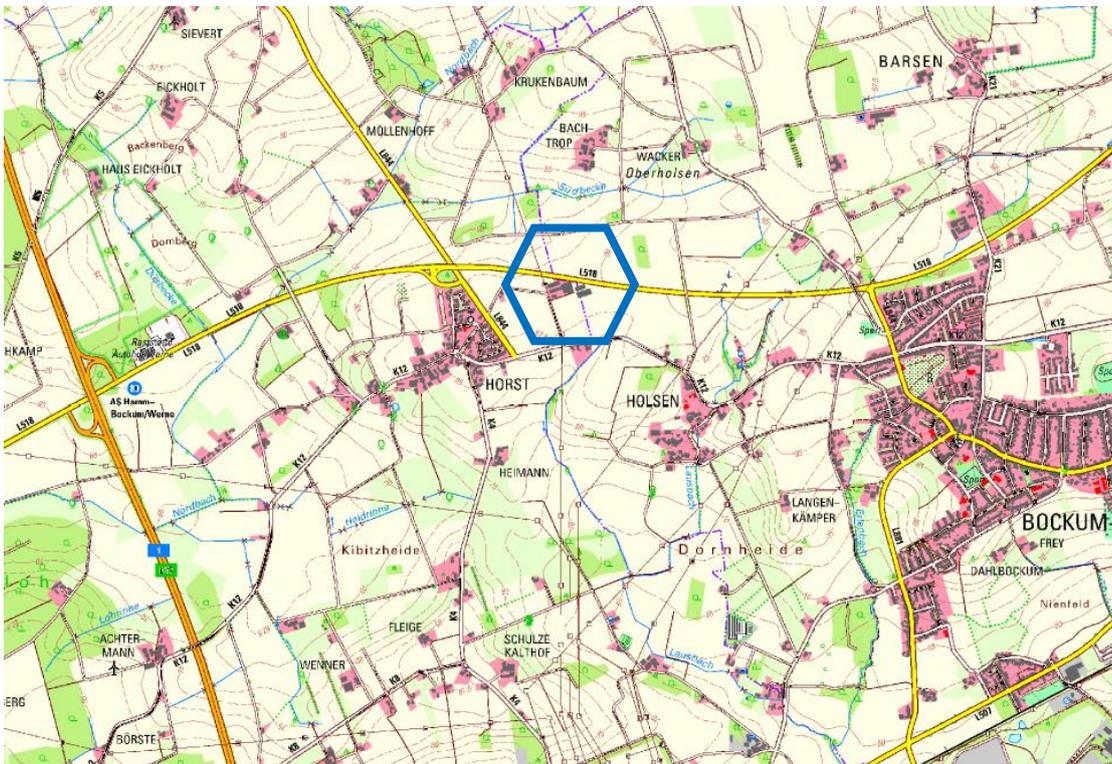


Abb. 2: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

4 Beschreibung des Gebietes

Der Änderungsbereich wird durch die vorhandene Stallanlage geprägt (vgl. Abb. 3, Seite 5). Die Stallanlage grenzt direkt an die Landesstraße L 518 (Nordlippestraße) an. Zwischen den Stallanlagen und der Straße befinden sich Ausgleichspflanzungen für die bereits bestehenden Stallanlagen. Die übrigen Flächen sind überwiegend versiegelt oder werden als Hausgarten für das Wohnhaus des Besitzers genutzt.



Abb. 3: Luftbild des Änderungsbereiches (ohne Maßstab)

Die nähere und weitere Umgebung wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, hauptsächlich Ackerflächen geprägt. Nur im Bereich der Straße und teilweise auf Ackerrainen sind Gehölze vorhanden.

Baulich ist das Gebiet von unterschiedlichen Legehennenställen geprägt, die zu verschiedenen Zeiten gebaut wurden. Eine Stallanlage und ein weiteres Hofgebäude gehen über die Stadtgrenze hinaus und liegen auf dem Stadtgebiet der Stadt Hamm.

Das Gelände ist eben und weist kaum Höhenunterschiede auf. Die Höhen liegen zwischen ca. 89 m und 90 m NHN.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den Wirtschaftsweg „Herberner Straße“ (vgl. Kap. 7).

5 Betriebskonzept

Der Betrieb wurde 1990 am jetzigen Standort mit dem Bau des ersten Legehennenstalles begonnen. In mehreren Bauabschnitten wurde die jetzige Betriebsgröße erreicht.

Die Haltung der Tiere wurde von der Käfighaltung in Bodenhaltung umgestellt. Heute werden nur noch Legehennen in Bodenhaltung gehalten. Aufgrund der überregionalen Nachfrage nach Eiern aus Bodenhaltung wuchs der Betrieb kontinuierlich.

Eine Besonderheit des Unternehmens ist die eigene Futterherstellung. Seit 1993 wird das Futter selbst gemahlen und gemischt, das ausschließlich aus Mais und Getreide besteht. Das Getreide wird auf eigenen Feldern sowie Feldern von Landwirten der hiesigen Region angebaut und in einer hofeigenen Mühle vermahlen.

Zurzeit arbeiten im Legehennenbetrieb elf Mitarbeiter, in Spitzenzeiten mehr.

Die Absatzmärkte für Eier sind heute Markthändler sowie der Lebensmitteleinzelhandel. Der Lebensmitteleinzelhandel ist für den Betreiber der Anlage der Absatzmarkt der Zukunft. Es werden bereits viele Supermärkte beliefert. Dieser Absatzmarkt soll weiter ausgebaut werden.

Der jetzige Hennenbestand reicht nicht aus, um die Nachfrage zu decken. Aus diesem Grunde soll der Legehennenbestand erhöht werden.

Durch die Erweiterung des Legehennenbestandes in den bestehenden Stallungen würde ein zusätzlicher Arbeitsplatz entstehen.

Für die Stallanlagen fällt kein Abwasser an. Das beim Säubern des Stalles anfallende Wasser (sogenanntes Grauwasser) wird in Gruben gesammelt und mittels eines Güllefasses auf die umliegenden Felder aufgebracht.

Der anfallende Trockenkot wird zweimal die Woche durch ein Fuhrunternehmen abgefahren. Er wird an verschiedene Biogasanlagen geliefert.

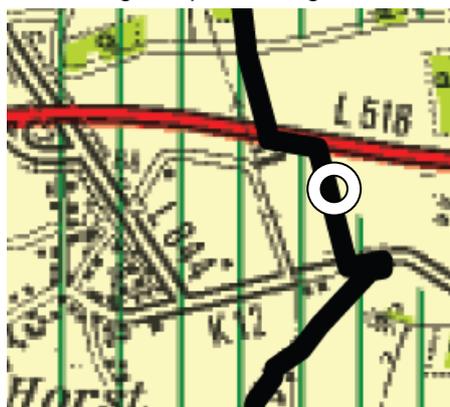
Die betriebliche Belastung durch Fahrverkehr ist sehr gering. Sie beläuft sich auf die Futtermittelanlieferung (1 x wöchentlich) durch eine LKW-Zugmaschine mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t, der Trockenkotabfuhr (2 x wöchentlich) durch einen Traktor mit Anhänger und einem zulässigen Gesamtgewicht von 8 t sowie die Abholung der Eier mit Belieferung von Verpackungsmaterial (2 x wöchentlich) mit einer LKW-Zugmaschine mit einem Gesamtgewicht von 12 t. Durch die Erhöhung der Tierplatzzahlen ergibt sich keine Veränderung im Vergleich zur Ist-Situation, da auch nach Erhöhung der Legehennen die mehr produzierten Eier in einem LKW abgefahren werden können.

6 Planerische Grundlagen

6.1 Regionalplan / Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg

Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil- (Dortmund/Kreis Unna/Hamm)

Der derzeit noch gültige GEP stellt den Geltungsbereich als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der Überlagerung der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dar (vgl. Abb. 4). Es wird davon ausgegangen, dass diese Darstellung auch in dem derzeit in der Erarbeitung befindlichen Regionalplan Ruhrgebiet Berücksichtigung findet.



2. Freiraum

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Waldbereiche

Oberflächengewässer

Freiraumfunktionen

Schutz der Natur

Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Abb. 4: Auszug aus dem Regionalplan (ohne Maßstab)

Die Darstellung der Sonderbaufläche für gewerbliche Tierhaltung im FNP umfasst eine Flächengröße von ca. 1,5 ha und liegt damit weit unterhalb der Darstellungsschwelle für Regionalpläne. Zudem wird davon ausgegangen, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen innerhalb von Freiraum- und Agrarbereichen räumlich und funktional sinnvoll verortet sind.

6.2 Landschaftsplanung

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 7. Das LSG liegt im Stadtgebiet Werne östlich der A 1 und wird im Wesentlichen durch die Stadt- bzw. Kreisgrenze begrenzt. Es handelt sich um ein ackerbaulich sowie grünlandgenutztes Gebiet, das durch eine Vielzahl kleinerer Waldgebiete, gliedernder und belebender Elemente und zum Teil noch naturnah mäandrierender Bachläufe mit entsprechenden Säumen und einem charakteristischen Heckenreichtum vielfältig strukturiert ist (vgl. Abb. 5).

Da es sich um einen bereits bestehenden Standort handelt, wird davon ausgegangen, dass das Landschaftsschutzgebiet von der Planung nicht beeinträchtigt wird. Die Umweltprüfung kommt zu einem entsprechenden Ergebnis (s. Kap. 14).



Abb. 5: Ausschnitte aus dem Landschaftsplan

6.3 Verbandsgrünfläche

Laut dem Regionalverband Ruhr liegt der Geltungsbereich in einem überregional bedeutenden Freiraum am Rande des Ruhrgebietes und innerhalb der Verbandsgrünfläche Nr. 10 der Stadt Werne. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange stellt der Regionalverband des Ruhr die Vereinbarkeit der geplanten Darstellung im FNP mit der Zielsetzung der Verbandsgrünfläche, unter der Voraussetzung des Ausgleiches in Natur und Landschaft, fest und stellt seine grundsätzlichen Bedenken, im Außenbereich neue Bebauung zuzulassen, zurück.

7 Erschließung / Verkehr

Straßenseitige Erschließung

Der Änderungsbereich wird über die „Nordlippestraße“ (L 518) sowie über die „Bockumer Straße“ (K 12) und die „Herberner Straße“ (L 844) erreicht. Von der „Herberner Straße“ zweigt ein Wirtschaftsweg ab. (vgl. Abb. 6), der auf die Bockumer Straße führt. Vom diesem Wirtschaftsweg wird das Gelände privat erschlossen.

Die Haupteerschließung bildet die Landesstraße 518, die im Westen in ca. 2 km Entfernung an die Autobahn A 1 „Bremen-Köln“ anschließt. Im Osten führt sie weiter nach Hamm.

Die betriebliche Belastung durch Fahrverkehr ist sehr gering und beläuft sich auf:

- die Futtermittelanlieferung (1 x wöchentlich) durch eine LKW-Zugmaschine mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t,
- die Trockenkotabfuhr (2 x wöchentlich) mit Traktor mit Anhänger und einem zulässigen Gesamtgewicht von 8 t,
- die Abholung der Eier mit Belieferung von Verpackungsmaterial (2 x wöchentlich) mit einer LKW-Zugmaschine mit einem Gesamtgewicht von 12 t,
- den PKW- Fahrverkehr durch Betreiber, eventuelle Besucher und Mitarbeiter (30 Fahrbewegungen am Tag).

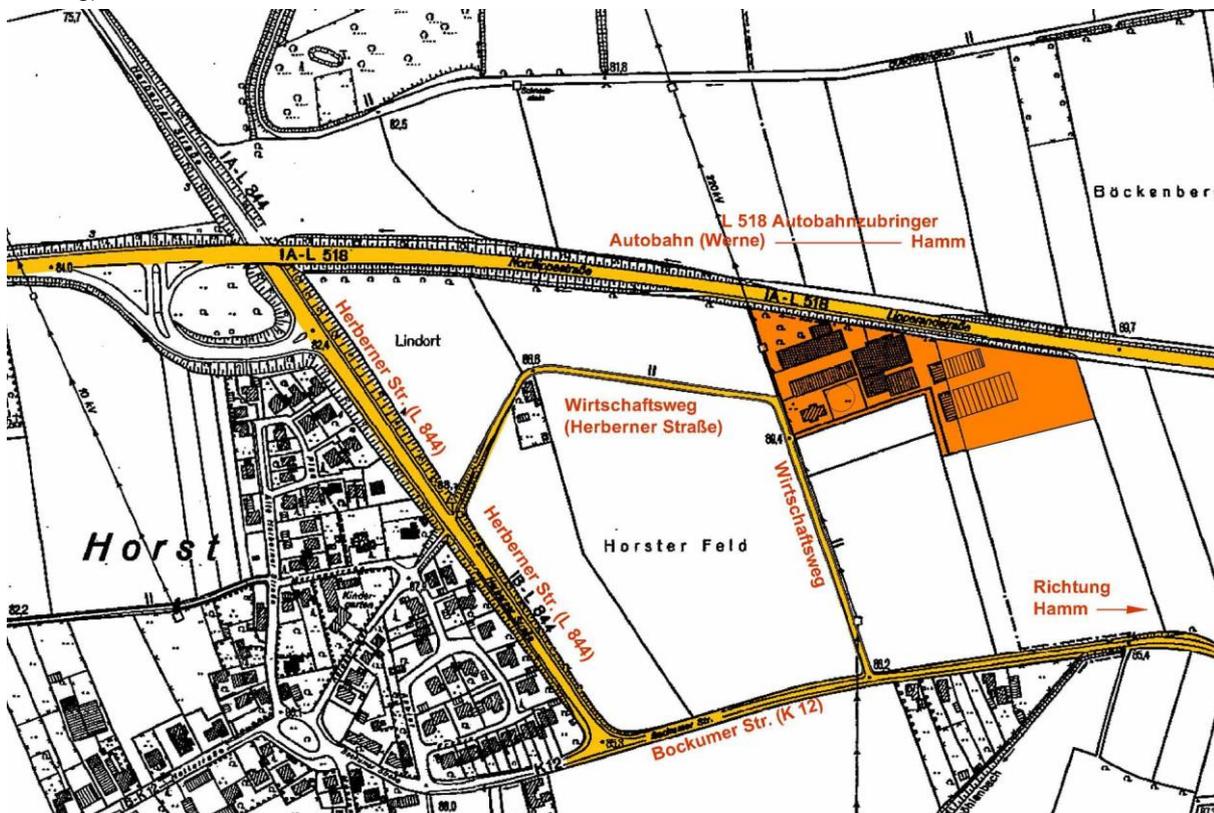


Abb. 6: Zufahrtsstraßen zum Plangebiet (ohne Maßstab)

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Die vorhandene Bebauung ist an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen.

Die abwassertechnische Erschließung des Legehennenbetriebs erfolgt aufgrund der Lage im Außenbereich dezentral über eine zugelassene Kleinkläranlage für das anfallende häusliche Schmutzwasser. Die Kleinkläranlage ist für die Reinigung des anfallenden häuslichen Schmutzwassers von maximal 8 Personen bemessen.

Die Niederschlagswasserbeseitigung der befestigten Dach- und Hofflächen erfolgt dezentral teilweise über den verrohrten Straßengraben der L 518 und teilweise über das Gewässer Vosshöhlenbach mit Vorflut zum Lausbach. Für den westlichen Teil des Hofes, der komplett auf dem Gebiet der Stadt Werne liegt, wurde die wasserrechtliche Erlaubnis mit Datum vom 17.05.2004 befristet durch den Kreis Unna erteilt. Die Einleitung in den verrohrten Straßenseitengraben erfolgte in Abstimmung mit dem Straßenbauautor Träger Straßen NRW und wird nach Rückhaltung in einem Regenrückhaltebecken auf 12,5 l/s gedrosselt. Der östliche Teil, der zum überwiegenden Teil auf dem Gebiet der Stadt Hamm liegt, entwässert auch dezentral in das Gewässer Vosshöhlenbach. Die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis liegt bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Unna.

Die Abwassertechnische Erschließung erfolgt dezentral über eine zugelassene Kleinkläranlage für das häusliche Schmutzwasser. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Datum vom 12.12.1995 durch den Kreis Unna erteilt. Die Kleinkläranlage ist für die Reinigung des anfallenden häuslichen Schmutzwassers von maximal acht Personen bemessen.

Für die Stallanlagen fällt kein Abwasser an. Das beim Säubern des Stalles anfallende Wasser (sogenanntes Grauwasser) wird in Gruben gesammelt und mittels eines Güllefasses auf die umliegenden Felder aufgebracht.

Löschwasser

Der Löschwasserbedarf ist für den Löschwasserbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln. Das Arbeitsblatt W 405 (DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. 1978: Technische Regeln Arbeitsblatt 405 Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) sieht für ein Gewerbegebiet (GE) bei einer Geschossigkeit unter II einen Löschwasserbedarf von 96 m³/h vor. Hier wird davon ausgegangen, dass die Gefahr der Brandausbreitung gering ist. Dazu sind eine überwiegende Bauart mit feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und eine harte Bedachung notwendig.

Da die Begriffe *feuerbeständig/feuerhemmend* und *Harte Bedachung* in der DIN 4102 definiert sind und die Bauweise der Häuser überwiegend in Beton oder Stein mit Ziegel- oder Betondachsteinen durchgeführt wird, ist der Löschwasserbedarf von 96 m³/h sowohl für das Wohnhaus als auch für die Stallungen ausreichend.

Neben der Trinkwasserleitung, die für Löscharbeiten zur Verfügung steht, gibt es ein Speicherbecken (Erdbehälter), das eine Größe von 300 m³ nachweist. Für den Bau der Stallanlagen ist ein Brandschutzkonzept erarbeitet worden. Da sich keine baulichen Veränderungen ergeben, sind auch keine neuen Löschwassermengen erforderlich.

Leitungstrassen

Der Änderungsbereich ist an das Versorgungsnetz angeschlossen. Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen des Netzbetreibers.

Am westlichen Rand des Planbereichs verläuft eine Höchstspannungsfreileitung, deren Schutzabstände bei der Planung entsprechend Berücksichtigung gefunden haben. Ein Maststandort befindet sich ebenfalls im Plangebiet.

Eine Versorgung mit Gas ist im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist an das Stromversorgungs- und Telekommunikationsnetz angeschlossen. Im Plangebiet befinden sich entsprechende Leitungen und Anlagen des Netzbetreibers.

8 Bodenbelastung

Im Bereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und direkt angrenzend befinden sich zwei Altlastverdachtsflächen mit der Bezeichnung 08/238 und 08/239 (vgl. Abb. 7, Seite 10).

Bei der Fläche 08/238 handelt es sich um einen verfüllten Teich (Altablagerung). Der Teich ist in der historischen topographischen Karte von 1894 und in der Deutschen Grundkarte (DGK) von 1959 erkennbar. Ab 1975 ist kein luftbildsichtbarer Befund mehr möglich, möglicherweise wurde der Teich verfüllt. Weitere Kenntnisse über die chemische Qualität und die genaue Menge der verfüllten Materialien liegen nicht vor. Für diese Altablagerung besteht ein begründeter Altlastenverdacht.

Bei der Fläche 08/239 handelt es sich ebenfalls um einen verfüllten Teich (Altablagerung). Der Teich ist in der historischen topographischen Karte von 1894 und in der Deutschen Grundkarte (DGK) von 1959 erkennbar. Ab 1975 ist kein luftbildsichtbarer Befund mehr möglich, möglicherweise wurde der Teich verfüllt. Weitere Kenntnisse über die chemische Qualität und die genaue Menge der verfüllten Materialien liegen nicht vor. Für diese Altablagerung besteht ein begründeter Altlastenverdacht.

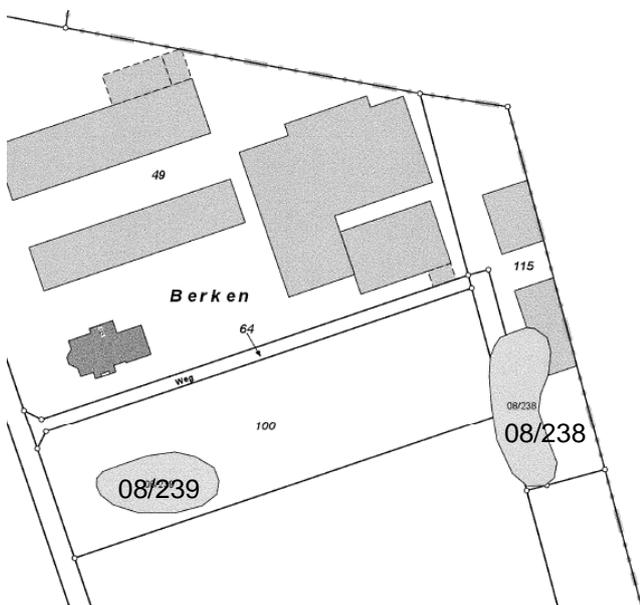


Abb. 7: Lage der Altlastverdachtsflächen (ohne Maßstab)

Daher sind bei geplanten Eingriffen in den Untergrund entsprechende Untersuchungen durch einen anerkannten Altlastensachverständigen im Vorfeld durchzuführen. Das genaue Untersuchungsprogramm wird vorab mit dem zu beauftragenden Gutachter und dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden abgestimmt. Bauliche Veränderungen sind jedoch derzeit nicht geplant, so dass sich zum jetzigen Zeitpunkt kein weiteres Untersuchungserfordernis ergibt.

9 Immissionsschutz

Im Rahmen dieses Verfahrens ist ein Immissionsschutzgutachten des Büros Uppenkamp und Partner erarbeitet worden.

Infolge der geplanten Erweiterung handelt es sich zukünftig um eine gewerbliche Tierhaltung gemäß Baugesetzbuch. Dementsprechend sind aufgrund der geplanten Tierplätze eine Änderung des Flächennutzungsplanes, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Bebauungsplan Nr. 76, Sondergebiet „Gewerbliche Tierhaltung / Legehennen“) und ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 (wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich.

Für die geplante Erweiterung ist ein Nachweis erforderlich, dass der Betrieb der erweiterten Anlage die Anforderungen der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) des Landes Nordrhein-Westfalen, die Anforderungen der TA Luft und die Anforderungen ergänzend hinzuzuziehender Richtlinien einhält. Hierzu wurde eine Geruchsimmisionsprognose erstellt, in der die Vorbelastung (die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung ermittelt wurden). Weiterhin wurde eine Ammoniak- und Stickstoffdepositionsprognose erstellt, in der die durch die erweiterte Anlage verursachte Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration und der Stickstoffdeposition ermittelt wurden. Abschließend wurde eine Immissionsprognose erstellt, in der die durch die erwei-

terte Anlage verursachte Schwebstaubkonzentration und der Staubniederschlag ermittelt wurden. Auf Basis dieser Immissionsprognose wurden Aussagen zur Bioaerosolrelevanz der erweiterten Anlage getroffen.

Die Planungsgrundlagen und die getroffenen Annahmen und Voraussetzungen werden im Gutachten erläutert.

Zu den einzelnen untersuchten Parametern kommt das Gutachten zu folgender Bewertung:

Geruch

Die Gesamtbelastung (belästigungsrelevante Kenngröße) überschreitet im genehmigten Bestand den Immissionswert (10 %) für die Gebietsnutzung Wohn-/Mischgebiete gemäß Tabelle 1 der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) und teilweise den Immissionswert (25 %) für die Gebietsnutzung Außenbereich gemäß den Auslegungshinweisen zu Nr. 3.1 der GIRL. Die durch die genehmigte Anlage und die Vorbelastung verursachte Geruchsbelastung übersteigt damit teilweise die vom Gesetzgeber festgelegten zulässigen Immissionswerte. Damit ist für den geplanten Zustand durch Minderungsmaßnahmen die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte bzw. eine Verbesserung der Geruchssituation (sofern die Vorbelastung maßgeblich zur Gesamtbelastung beiträgt) herbeizuführen. Durch emissionsmindernde Maßnahmen (Keine Nutzung der Betriebseinheiten BE 1 und BE 2 zur regulären Tierhaltung → eine Nutzung einer oder beider Betriebseinheiten als Krankenstall ist möglich) und immissionsmindernde Maßnahmen (Verbesserung der Ableitbedingungen der Betriebseinheiten BE 3 + BE 4) konnte für den geplanten Zustand, bezogen auf die Zusatzbelastung, im Bereich der umliegenden schutzwürdigen Wohnnutzungen eine Verbesserung um maximal 3 % erzielt werden. Im Nahbereich der Anlage konnte eine Verbesserung der Immissionssituation um mehr als 5 % erzielt werden. Eine Einhaltung der zulässigen Immissionswerte für die Gesamtbelastung (belästigungsrelevante Kenngröße) im geplanten Zustand ist trotz der beschriebenen Minderungsmaßnahmen nicht möglich, da die Geruchsbelastung teilweise maßgeblich von der Vorbelastung und nicht von der Zusatzbelastung der Tierhaltung abhängig ist. Die durch die Tierhaltung im geplanten Zustand und die Vorbelastung verursachte Geruchsbelastung übersteigt damit trotz umfangreicher Minderungsmaßnahmen teilweise die vom Gesetzgeber festgelegten zulässigen Immissionswerte. Gegenüber der derzeitigen Situation kann aber aufgrund der beschriebenen Minderungsmaßnahmen eine relevante Verbesserung der Geruchssituation herbeigeführt werden.

Ammoniak

Die Mindestabstände gemäß TA Luft und Handlungsempfehlung NRW werden teilweise überschritten. Damit sind Ausbreitungsrechnungen zur dezidierten Ermittlung der Ammoniakkonzentration durchzuführen. Die daraufhin durchgeführten Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass die Ammoniakzusatzbelastung durch die erweiterte Anlage im Bereich des schutzwürdigen Bewuchses die maximal zulässige Konzentration für die Zusatzbelastung ($3 \mu\text{g}/\text{m}^3$) gemäß Anhang 1 der TA Luft nicht überschreitet. Auf eine Darstellung der Ammoniakzusatzbelastung im genehmigten Zustand wurde verzichtet, da bei Einhaltung der maximal zulässigen Ammoniakkonzentration kein Vergleich zwischen der genehmigten und der geplanten Situation erforderlich ist.

Stickstoffdeposition

Die Mindestabstände gemäß Stickstoffleitfaden werden teilweise überschritten. Damit sind Ausbreitungsrechnungen zur dezidierten Ermittlung der Stickstoffdeposition durchzuführen. Die daraufhin durchgeführten Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass die Stickstoffdeposition durch die erweiterte Anlage im Bereich von Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und schutzwürdigen Biotopen das Abschneidekriterium ($5 \text{ kg}/(\text{ha} \times \text{a})$) gemäß Kapitel 7.2 des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen nicht überschreitet. Weiterhin haben die Ausbreitungsrechnungen gezeigt, dass die Stickstoffdeposition durch die erweiterte Anlage im Bereich des umliegenden Nutzwaldes den gemäß Leitfaden zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Wälder zulässigen Beurteilungswert ($10,5 \text{ kg}/(\text{ha} \times \text{a})$) nicht überschreitet. Auf eine Darstellung der Stickstoffdeposition im genehmigten Zustand wurde verzichtet, da bei Einhaltung der maximal zulässigen Stickstoffdepositionen kein Vergleich zwischen der genehmigten und der geplanten Situation erforderlich ist.

Schwebstaub

Die Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass durch die erweiterte Anlage an den schutzwürdigen Nutzungen im Beurteilungsgebiet keine Schwebstaubkonzentration oberhalb der Irrelevanzregelung ($1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) nach Nr. 4.2.2 TA Luft zu erwarten ist. Auf eine Darstellung der Schwebstaubkonzentration im genehmigten

Zustand wurde verzichtet, da bei Einhaltung der Irrelevanzregelung kein Vergleich zwischen der genehmigten und der geplanten Situation erforderlich ist.

Staubniederschlag

Die Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass durch die erweiterte Anlage an den schutzwürdigen Nutzungen im Beurteilungsgebiet teilweise eine Staubdeposition (Staubniederschlag) an nicht gefährdendem Staub oberhalb der Irrelevanzregelung ($0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$) nach Nr. 4.3.2 TA Luft zu erwarten ist. Die maximale Staubdeposition liegt jedoch mit $0,01395 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ deutlich unter dem Immissionswert ($0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$) gemäß Tabelle 2 Nr. 4.3.1 TA Luft. Aufgrund der ländlichen Struktur der Umgebung kann daher von einer Einhaltung des Immissionswertes ausgegangen werden. So ergibt sich unter Addition des Mittelwertes ($0,18 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$) aller durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Jahr 2013 (aktuellste Untersuchung) durchgeführten Staubdepositionsmessungen mit $0,19 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ eine Gesamtbelastung deutlich unterhalb des Immissionswertes ($0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$) gemäß Tabelle 2 Nr. 4.3.1 TA Luft. Da Staubdepositionsmessungen durch das LANUV mehrheitlich in Bereichen mit hoher Belastung (Messorte in der direkten Umgebung von Industrieanlagen) durchgeführt werden, ist diese Abschätzung als äußerst konservativ anzusehen. Aufgrund der im konkreten Fall vorliegenden ländlichen Struktur (keine Schwerindustrie usw.) im Anlagenumfeld kann daher mit ausreichender Sicherheit von einer Einhaltung des Immissionswertes ausgegangen werden. Auf eine Darstellung der Staubdeposition im genehmigten Zustand wurde verzichtet, da bei Einhaltung des Immissionswertes kein Vergleich zwischen der genehmigten und der geplanten Situation erforderlich ist.

Bioaerosole

Da die durch die erweiterte Anlage hervorgerufene Schwebstaubkonzentration $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht überschreitet, ist gemäß des Prüfschemas des durch den Länderausschuss Immissionsschutz erarbeiteten Leitfadens „Bioaerosole“ eine weitere Prüfung hinsichtlich der Bioaerosolimmissionen im Allgemeinen nicht erforderlich.

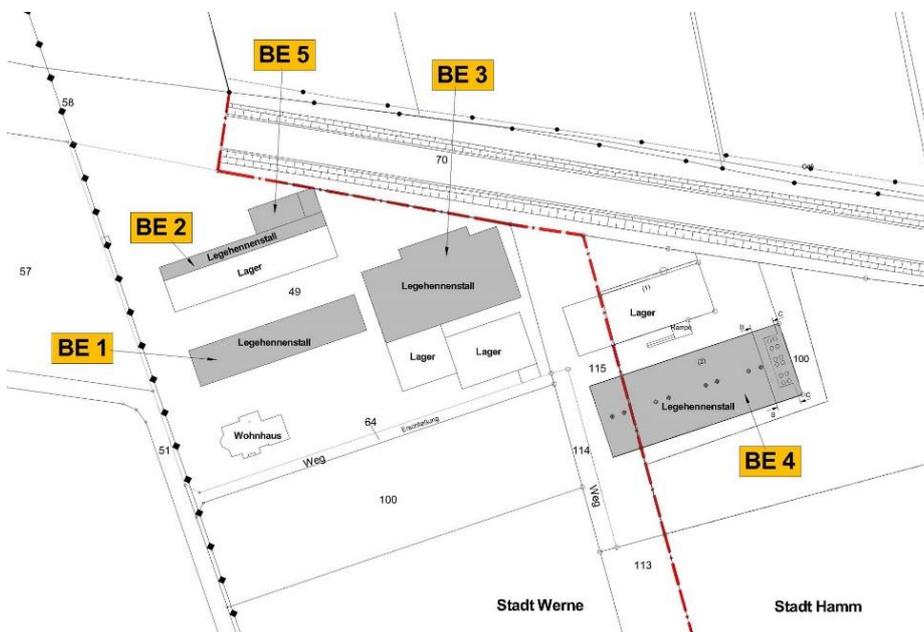


Abb. 8: Lage der Betriebseinheiten (ohne Maßstab)

Eigene Darstellung nach Vorgaben aus dem Immissionsschutzgutachten (Uppenkamp und Partner)

Die Untersuchungsergebnisse gelten unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise und unter folgenden Rahmenbedingungen:

- zukünftig keine Nutzung der Betriebseinheit BE 1 (ehemals 5.700 Legehennen) zur Tierhaltung,
- zukünftig keine Nutzung der Betriebseinheit BE 2 (ehemals 4.000 Junghennen) zur Tierhaltung,
- Beschränkung der Legehennenzahl insgesamt auf 88.784,
- Beschränkung der Legehennenzahl in der BE 3 auf 32.400,

- Erhöhung der Einzelschächte der Zentralabluft der Betriebseinheit BE 3 auf eine Austrittshöhe von 13,64 m über Grund,
- Erhöhung der Einzelschächte der Zentralabluft der Betriebseinheit BE 4 auf eine Austrittshöhe 14,80 m über Grund,
- Austrittsgeschwindigkeit ≥ 7 m/s an jedem Einzelschacht der Betriebseinheiten 3 + 4 in jeder Betriebsstunde des Jahres,
- keine Kotlagerung auf dem Betriebsgrundstück.

Die Betriebseinheiten BE 1 und 2 können als Krankenstall genutzt werden. Bei der Geflügelhaltung von Hühnern großer Gruppen stellt Kannibalismus ein wirtschaftliches Problem dar. Durch das Schnabelkürzen soll Verletzungen der Legehennen verhindert werden. Da das Schnabelkürzen in absehbarer Zeit auch in Nordrhein-Westfalen verboten werden soll, ist davon auszugehen, dass dadurch die Verletzungsgefahr der Legehennen steigt. Für diesen Fall von Kampfverletzungen oder anderen Krankheiten ist der Krankenstall geplant. In der Regel steht dieser Stall leer. Um eine zusätzliche Nutzung für die Legehennenhaltung zu unterbinden, soll im Bebauungsplanverfahren die Anzahl der Legehennen im Krankenstall auf 2.000 Stück begrenzt werden. Diese 2.000 sind im zulässigen Gesamtbestand inbegriffen.

Eine Nutzung der Betriebseinheiten BE 1 und 2 als Krankenstall führt zu keiner Änderung der Kernaussagen des Gutachtens. Krankenställe werden gemäß gutachterlicher Praxis bei Ausbreitungsrechnungen nicht gesondert betrachtet, da davon auszugehen ist, dass Krankenställe nicht dauerhaft belegt sind. Zudem bleibt die Gesamtanzahl welche im Gutachten berücksichtigt wurde gleich, da kranke Tiere aus den regulären Stallanlagen in den Krankenstall überführt werden und sich der Besatz in den regulären Stallanlagen somit entsprechend reduziert. (vgl. Abb. 8, Seite 12)

Lärm

Durch die Erhöhung der Zahl der Legehennen entsteht keine zusätzliche Lärmbelastung. Die Haltung der Hennen erfolgt in den bestehenden Anlagen. Eine Freilandhaltung findet nicht statt. Von den Legehennen und dem Betrieb der Anlage, z.B. zur Futtermischung gehen keine relevanten Lärmimmissionen aus.

Lärmemissionen gehen demnach ausschließlich vom Fahrverkehr aus. Durch die Aufstockung der Legehennen ohne bauliche Erweiterung verändert sich die Verkehrsmenge nicht. Die betriebliche Belastung durch Fahrverkehr ist sehr gering und beläuft sich auf die:

- Futtermittelanlieferung (1 x wöchentlich) durch eine LKW-Zugmaschine mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t,
- Trockenkotabfuhr (2 x wöchentlich) durch einen Traktor mit Anhänger und einem zulässigen Gesamtgewicht von 8 t,
- Abholung der Eier mit Belieferung von Verpackungsmaterial (2 x wöchentlich) mit einer LKW-Zugmaschine mit einem Gesamtgewicht von 12 t.

Dazu kommt noch der An- und Abfahrtsverkehr durch den Betreiber und die Mitarbeiter (derzeit elf Personen). Eine zeitgleicher Arbeitsbeginn aller Mitarbeiter erfolgt nicht bzw. ist im Betriebsablauf nicht erforderlich.

Bei einem max. Fahrzeugverkehr von 15 Pkws und einer angenommenen durchschnittlichen 2-fachen Bewegung/Tag sowie einem Stundenansatz von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr verteilen sich die Fahrtbewegungen auf 1,8 pro Stunde. Selbst in Spitzenzeiten, in der $\frac{1}{8}$ der Fahrzeugbewegungen gerechnet werden, sind dann nicht mehr als 3,7 Kfz/h unterwegs.

Als Grundlage für den Schallschutz im Städtebau gilt die DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“ - Ausgabe Juli 2002). Diese Norm enthält Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Sie sind nicht für die Anwendung bei Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für einzelne Objekte (z.B. gewerbliche Anlagen) gedacht, dafür gelten die Vorschriften des Immissionsschutzrechtes, z.B. TA Lärm.

Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 sind als Zielvorstellungen für den Schallschutz im Städtebau schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung enthalten. Dabei können gemäß DIN 18005 (Auszug) folgende Orientierungswerte zugrunde gelegt werden:

Allgemeine Wohngebiete (WA): tags 55 dB(A) [06.00 – 22.00 Uhr] / nachts 45 / 40 dB(A) [22.00 – 06.00 Uhr]

Die Einstufung der schutzbedürftigen Nutzungen ergibt sich grundsätzlich aus entsprechenden Festsetzungen in den Bebauungsplänen bzw. aus der städtebaulichen Situation.

Zur Ermittlung der Belastung wird ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von ca. 30 Kfz/24 h. Der Schwerverkehrsanteil liegt bei ca. 2,3 %.

Die Ermittlung der relevanten Mittelungspegel erfolgt hier überschlägig anhand des Online-Rechners der Städtebaulichen Lärmfibel des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur des Landes Baden-Württemberg (<http://www.staedtebauliche-laermfibel.de/>). Demnach wird für das Plangebiet auf der Herberner Straße der Nacht-Orientierungswert für ein Allgemeines Wohngebiet bei einem Abstand von weniger als 5 m erreicht, der Tag-Orientierungswert bei einem Abstand von weniger als 3 m.

Damit besteht für alle Häuser in der Umgebung keine Lärmbelästigung.

10 Erneuerbare Energien

Durch die Ausrichtung der Gebäude ist die Möglichkeit zur Nutzung der Solarenergie gegeben. Der Eigentümer der baulichen Anlagen kann die nach Süden ausgerichteten Satteldächer zur Installation einer Photovoltaikanlage nutzen.

Ein positiver Effekt ergibt sich außerdem aus der Abfuhr des Hühnerkots an unterschiedliche Biogasanlagen im Umfeld des Legehennenstalles. Dort wird mit dem Hühnerkot als erneuerbarer Energie Strom und Wärme erzeugt. Ökologisch sinnvoll ist es, dass das Gärsubstrat, das als Dünger auf die Felder gebracht wird, weniger aggressiv ist, als wenn der Hühnerkot direkt auf die Felder ausgebracht wird.

11 Bergbau

Nach Angaben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie NRW befindet sich der Planbereich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Donar“, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft. Ferner liegt das Gebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rudolf“ sowie über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“.

Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken ist die HammGas GmbH & Co. KG. Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken ist die RWTH Aachen.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.

Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Außerdem befindet sich der Planbereich über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Gewerkschaft Eisenhütte Westphalia“. Rechtsnachfolgerin des letzten Eigentümers ist die Caterpillar Global Mining Europe GmbH.

Nach den der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, vorliegenden Unterlagen hat im Planbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau stattgefunden.

II. UMWELTBERICHT

12 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung. Die inhaltliche Gliederung des Umweltberichtes ist durch Anlage 1 BauGB vorgegeben. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu berücksichtigen.

13 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Ein Landwirt betreibt in Werne-Stockum und in Hamm einen Legehennenbetrieb in Bodenhaltung mit derzeit ca. 65.500 Legehennen und 4.000 Junghennen. Die Stallungen befinden sich teilweise auf dem Gebiet der Stadt Werne, teilweise auf dem Gebiet der Stadt Hamm. Er beabsichtigt, die Anzahl der Legehennen im baulichen Bestand auf insgesamt ca. 88.784 Tiere zu erhöhen; verteilt auf zwei Stallanlagen. Eine Haltung von Junghennen sowie eine Kotlagerung auf dem Betriebsgelände sind zukünftig nicht mehr vorgesehen.

Ziel der Planung ist es, den bestehenden Standort mit entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten zur Erhöhung der Zahl der Legehennen planungsrechtlich zu sichern.

14 Art und Umfang des Vorhabens

Im Rahmen der FNP-Änderung soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Tierhaltung / Legehennen“ dargestellt werden. Die bestehende Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft wird damit geändert.

Entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden im parallel laufenden Bebauungsverfahren getroffen und sind ausschließlich bestandsorientiert, da die Erweiterung in den vorhandenen Gebäuden realisiert werden soll.

15 Bedarf an Grund und Boden

Es entsteht kein neuer Bedarf an Grund und Boden, da die Bebauungsmöglichkeiten durch die Darstellungen und Festsetzungen im Bauleitverfahren bei den Stallanlagen nicht wesentlich über die vorhandenen Baukörper hinausgehen.

16 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

16.1 Fachgesetze

Für die Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 14, 18 BNatSchG und dem Landschaftsgesetz NW (LG) zu beachten. Nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz und nach § 7 LG NRW sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieser Gesetze Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Für die Planung sind vor allem das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen (4. BImSchV), die TA Lärm, die TA Luft, die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, das Landschaftsgesetz NRW, das Bundesnaturschutzgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz und der Landschaftsplan Nr. 2 „Raum Werne-Bergkamen“ des Kreises Unna relevant.

Das *Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* dient gemäß § 1 dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG wird durch Rechtsverordnung bestimmt, welche Anlagen in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen und daher grundsätzlich immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung soll gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG u.a. gewährleisten, dass bei der Errichtung und beim Betrieb dieser Anlagen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Grundsätzlich ist für die Bauleitplanung der in § 50 BImSchG formulierte Trennungsgrundsatz relevant. Danach sind schutzbedürftige Nutzungen einerseits und emittierende oder störfallanfällige Nutzungen andererseits räumlich zu trennen.

Die *4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)* legt fest, welche Anlagen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind und nach welchen Verfahren. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht kann als Hilfsinstrument bei der Zulässigkeitsfeststellung in Gewerbe- und Industriegebieten herangezogen werden. Immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen sind demnach grundsätzlich eher in Industriegebiete zu verweisen.

Die *TA-Luft* aus dem Jahr 2002 dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Dazu enthält sie u.a. Anforderungen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen – teilweise konkret für bestimmte Anlagearten. Die Vorschriften der TA-Luft sind u.a. bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage zu beachten. Sie spielt also vor allem für das in das Baugenehmigungsverfahren integrierte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eine Rolle.

Die *TA-Lärm* dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt grundsätzlich für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen. Dazu enthält sie u.a. für die einzelnen Baugebietstypen im Sinne der BauNVO konkrete Lärmimmissionsrichtwerte. So empfiehlt sie außerhalb von Gebäuden in Allgemeinen Wohngebieten Lärmimmissionsrichtwerte von 50 dB(A) tags (6-22 Uhr) und 40 dB(A) nachts (22-6 Uhr). Die Vorschriften der TA-Lärm sind u.a. bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage zu beachten. Sie sind aber auch bei der Prüfung der Einhaltung von Anforderungen an nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im Rahmen der Prüfung von Bauanträgen beispielsweise zu beachten. Auch die TA-Lärm spielt also vor allem für das Baugenehmigungsverfahren eine Rolle.

Die *DIN 18005 Schallschutz im Städtebau* gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Sie enthält in Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte, die im Rahmen der Planung für die Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen und auf vorhandene oder geplante schutzwürdige Nutzungen einwirken können. Die Orientierungswerte entsprechen im Wesentlichen denen der TA-Lärm. Die Norm gilt nicht für die Anwendung in Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben.

Im *Landschaftsgesetz NRW (LG NW)* ist der Schutz von bestimmten Gebieten verankert. Dazu zählen alle im Abschnitt III genannten Schutzgebiete, die Natura 2000-Gebiete. Außerdem ist der Schutz von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft verankert, zu denen u.a. die nach § 62 LG NW geschützten Biotope zählen. Der Schutzstatus und evtl. Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten regelt das Gesetz bzw. die konkrete Schutzgebietsverordnung, soweit erforderlich. Im Umweltbericht wird geprüft inwieweit geschützte Gebiete bzw. Landschaftsteile von der Planung beeinträchtigt werden.

Im *Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)* als Rahmengesetz des Bodenschutzes sind die Ziele in § 1 voran gestellt. Danach ist Zweck des Gesetzes nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden

werden. Gemäß § 1a Satz 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

16.2 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 7.

Das LSG liegt im Stadtgebiet Werne östlich der A 1 und wird im Wesentlichen durch die Stadt- bzw. Kreisgrenze begrenzt. Es handelt sich um ein ackerbaulich sowie grünlandgenutztes Gebiet, das durch eine Vielzahl kleinerer Waldgebiete, gliedernder und belebender Elemente und zum Teil noch naturnah mäandrierender Bachläufe mit entsprechenden Säumen und einem charakteristischen Heckenreichtum vielfältig strukturiert ist.

Da es sich um einen bereits bestehenden Standort handelt, wird davon ausgegangen, dass das Landschaftsschutzgebiet von der Planung nicht beeinträchtigt wird (vgl. Biotope und Fauna).

17 Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden über Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Hierzu fand am 09.12.2013 ein Scopingtermin statt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des parallel laufenden Bebauungsplanes angemessen verlangt werden kann.

18 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

18.1 Räumlicher Untersuchungsumfang und verwandte Untersuchungsmethodik

Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Der Wirkraum des Vorhabens ist für die einzelnen Schutzgüter unterschiedlich groß. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, und Sach- und Kulturgüter wurde die Untersuchung auf den Geltungsbereich des Planes beschränkt, da Auswirkungen auf diese Schutzgüter nur unmittelbar im Eingriffsbereich zu erwarten sind.

Der Untersuchungsbereich für die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft, Pflanzen und Landschaft geht aus folgenden Gründen über den unmittelbaren Eingriffsbereich hinaus:

Unter dem Aspekt der Lärm- und Schadstoffimmission wurde für das Schutzgut Mensch und Luft der Untersuchungsraum über die Grenzen des Geltungsbereiches ausgedehnt, da eine Nutzung als Sondergebiet „Gewerbliche Tierhaltung / Legehennen“ Einfluss auf die umliegende Wohnnutzung haben könnte. Eine Nutzungsänderung durch den Ausstoß von Stickstoff kann Auswirkungen auf Biotope haben, die über den Geltungsbereich hinausgehen.

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen, die sich auf den unmittelbaren Geltungsbereich beziehen, wurde im vorliegenden Umweltbericht nur innerhalb der Abgrenzung der Bauleitpläne der Städte Werne und Hamm durchgeführt.

Methodik

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde der jetzige Bestand als Ist-Situation zugrunde gelegt und eine flächendeckende Bestandsanalyse durchgeführt, in der die Flächen gleicher Eigenschaften sachlich und räumlich definiert wurden. Aufgrund ihrer Eigenschaften ließ sich die Bedeutung dieser Flächen und ihre Empfindlichkeit gegenüber der Planung bestimmen.

Zur Bewertung der Auswirkungen wurden Bedeutung und Empfindlichkeiten der Flächen analysiert und gutachterlich mit den Planungswirkungen verknüpft und hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern überprüft.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes wird zunächst das komplexe Wirkungsgeflecht „Umwelt“ nach den einzelnen Schutzgütern Mensch / Gesundheit / Bevölkerung, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter getrennt erfasst und bewertet. Die medienübergreifende Bewertung erfordert eine die Umweltauswirkungen zueinander in Beziehung setzende Gesamtbeurteilung. Da eine quantitative Saldierung von Umweltauswirkungen prinzipiell nicht möglich ist, erfolgt die Gesamtbeurteilung verbal-argumentativ.

In der Gesamtbewertung wird sowohl die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung als auch bei Nichtdurchführung prognostiziert. Zur Überwachung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung werden Hinweise gegeben.

Nach § 1 a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Da für diesen Bereich die durch den parallel laufenden Bebauungsplan festgesetzten Versieglungsmöglichkeiten schon bestehen, ist deshalb ein Grünordnungsplan (Eingriffs- und Ausgleichsplan) nicht notwendig.

18.2 Schutzgut Mensch

Erholung und Freizeitinfrastruktur

Der Planbereich der 37. FNP-Änderung ist fast vollständig bebaut. Zudem gibt es im Plangebiet Flächen, die als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft der vorhandenen Stallanlagen dienen. Da die Flächen in Privatbesitz sind, sind sie nicht oder nur bedingt begehbar. Insgesamt ist der vollständig bebaute Bereich selbst nicht für die Erholung geeignet.

Bebauung

Baulich sind bis auf die Erhöhung der Abluftschächte und geringfügigem Erweiterungsspielraum für das Wohngebäude keine Veränderungen vorgesehen und durch die Festsetzungen des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens auch nicht möglich.

Auswirkungen auf das Schutzgut

Aspekt Wohnfunktion, Gesundheit und Wohlbefinden

Das Gebiet befindet sich östlich des Ortsteiles Horst der Stadt Werne, direkt an der Stadtgrenze zur Stadt Hamm in einem landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum. Die nächsten Wohngebäude im Außenbereich befinden sich ca. 240 m westlich und südlich des Plangebietes. In ca. 360 m Entfernung sind die ersten Wohnhäuser des Ortsteiles Horst (vgl. Abb. 9, Seite 19). Auf Hammer Stadtgebiet befindet sich Wohnbebauung in ca. 480 m Entfernung.

Baulich sind bis auf die Erhöhung der Abluftschächte und geringfügigem Erweiterungsspielraum für das Wohngebäude keine Veränderungen vorgesehen und durch die Festsetzungen des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens auch nicht möglich.

Da zudem kein erhöhtes Fahrzeugaufkommen durch die Erhöhung der Anzahl der Legehennen zu erwarten ist, ist dadurch nicht mit einer Einschränkung der vorhandenen Wohnfunktion oder mit einer lärmbedingten Gefährdung der Gesundheit der Anwohner durch den Fahrverkehr zu rechnen.

Alle Emissionen, die von den Stallgebäuden ausgehen, haben laut Immissionsgutachten (vgl. Kap. 8) keinen Einfluss auf den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit. Von daher tritt keine Veränderung im Vergleich zur vorhandenen Situation ein.

Aspekt Wohnumfeld / Erholung

Das Wohnumfeld verändert sich nur unwesentlich durch die Erhöhung der Abluftschächte (vgl. B-Plan). Die Erhöhung ist in der Landschaft aber kaum wahrnehmbar. Sie schränkt auch die vorhandenen Erholungsaspekte, die in diesem Bereich der ruhigen Naherholung durch Radfahren, Wandern und Spaziergehen dienen, nicht ein. Erholungseinrichtungen (z.B. Freizeitpark, Schwimmbad, etc.) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

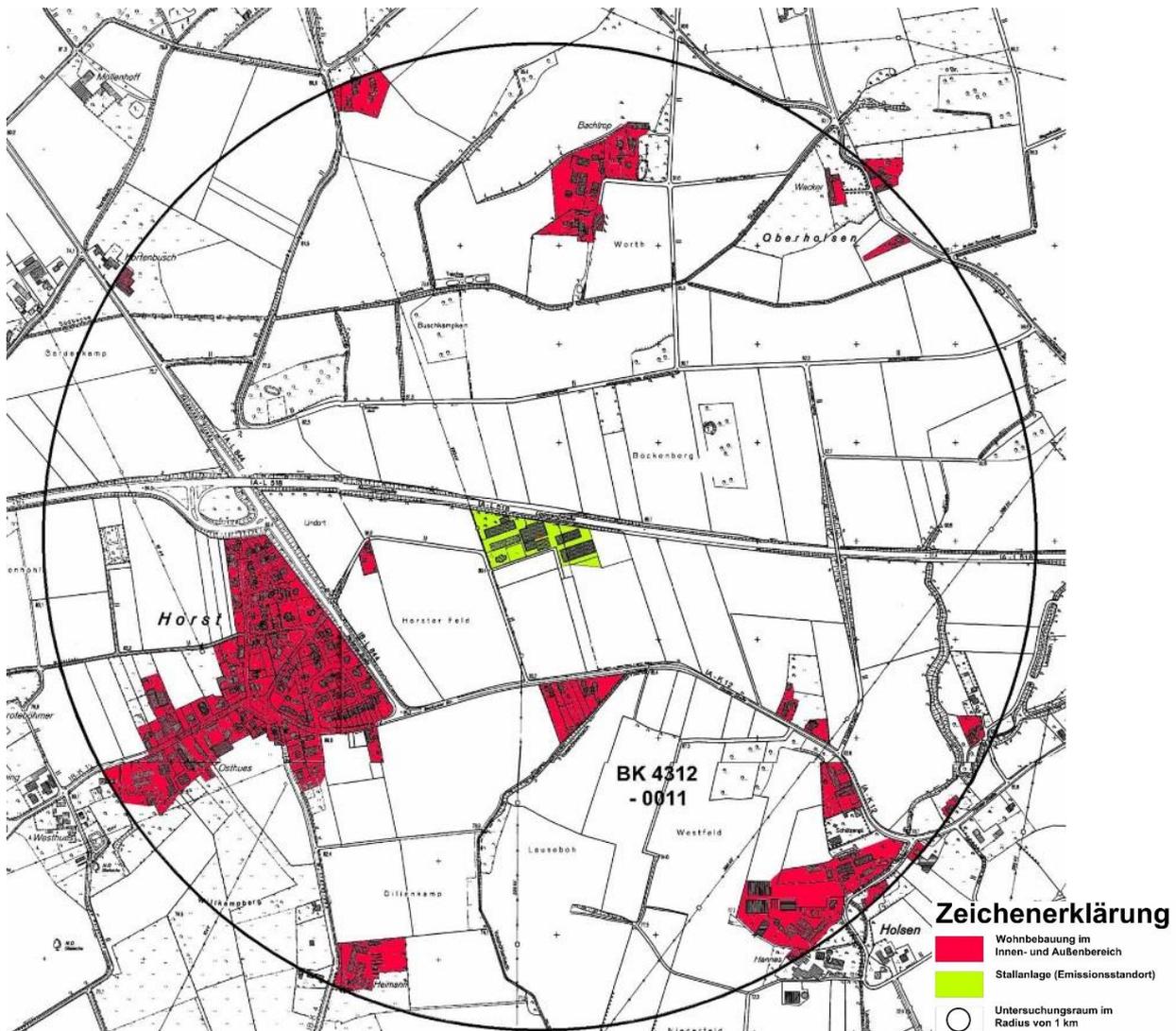


Abb. 9: Darstellung der Wohnnutzung im 1 km-Radius (ohne Maßstab)

18.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Biotop

Die Biotopstrukturen werden durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 76 nicht verändert, da keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden. Die mit Sträuchern und Bäumen bepflanzten Flächen zwischen den Gebäuden und der Landesstraße werden durch Festsetzungen im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren gesichert. Der ökologische Wert ist sowohl durch die sehr stark befahrene Landesstraße (ca. 12.500 Kfz/Tag und ca. 990 Schwerlastverkehr/Tag) und die vorhandene Nutzung (Legehennenstall, Wohnbebauung) als Lebensraum für Tiere sehr stark eingeschränkt.

Auswirkungen auf den Biotopbestand

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine Auswirkungen auf stickstoffempfindliche Biotop. Zur Ermittlung der Stickstoffbelastung ist ein Gutachten erstellt worden. Für die hier vorgelegte Untersuchung wird der *Leitfaden Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz¹* zugrunde gelegt.

¹ Arbeitskreis der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (2010): Leitfaden zur „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“, Abschlussbericht, Langfassung, Stand: 03.03.2010

Der Untersuchungsraum beträgt 1 km im Radius (vgl. Abb. 10). Dort wurden zunächst die vorliegenden Schutzgebiete (NSG, LSG), geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz NRW, Biotoptypen und Einzelpflanzen, die im Landschaftsplan und in der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“² dargestellt sind, herausgearbeitet. Danach wurden die Flächen durch eine Ortsbegehung auf empfindliche Biotoptypen bzw. Ökosysteme untersucht und die gekennzeichneten Biotope überprüft. Nach Vorgabe des Leitfadens wurden nur Ökosysteme mit einer Mindestgröße von 0,1 ha näher untersucht.

Erhöhte Stickstoffdepositionen führen primär auf Ökosystemebene zu Veränderungen. Grundsätzlich werden Einzelpflanzen bestimmten Ökosystemen zugeordnet, sodass die Prüfung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Prüfung der Ökosysteme erfolgt.

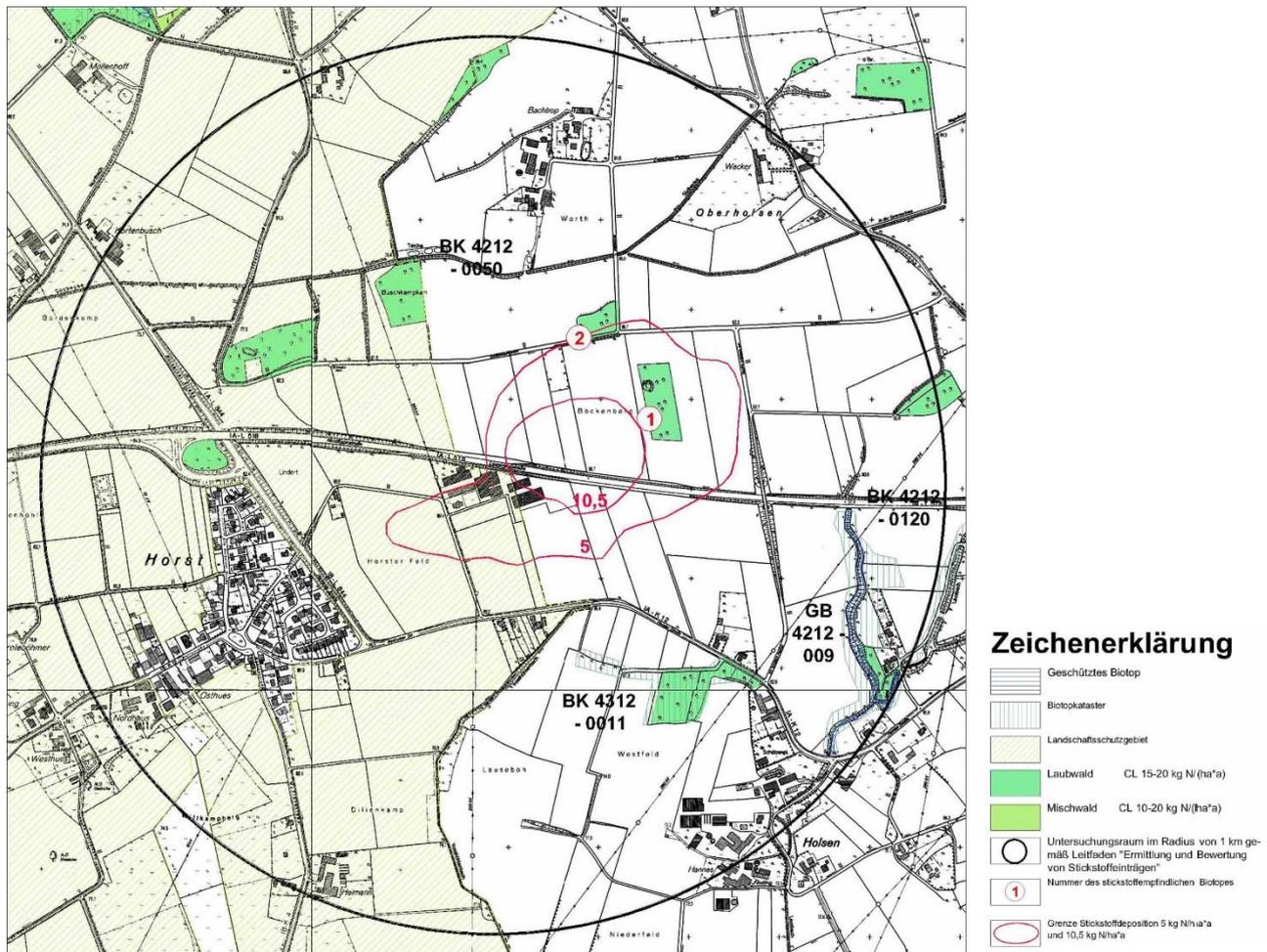


Abb. 10: Darstellung der Beeinträchtigung durch Stickstoff (ohne Maßstab)

Für die Definition der Empfindlichkeit stehen zwei Informationsquellen zur Verfügung:

a) Internationale Liste stickstoffempfindlicher Ökosysteme:

Als empfindlich sind grundsätzlich alle im Bericht des UNECE-Workshops „Empirical nitrogen Critical Loads for natural and semi-natural ecosystems“ (Bern, Nov. 2002; http://icpmapping.org/cms/zeigeBereich/13/gibDatei/150/nitrogen_background.pdf [13]) aufgeführten, natürlichen und halbnatürlichen Ökosysteme (nach EUNIS-Klassifikation) einzustufen, für die das UNECE-Programm „Modellierung und Kartierung von Critical Loads & Levels“ <http://www.icpmapping.org/> empirische Critical Loads (CL) für Eutrophierung definiert hat. Hierzu zählen Wald-, Heide- und Moorflächen sowie bestimmte Grünlandtypen und Oberflächengewässer (vgl. Tab. A.II.1, Anhang II des Leitfadens).

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2007): @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung, LANUV NRW, Fachgebiet 13.1, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen, Aktualisierung: 15.11.2011

b) Liste stickstoffempfindlicher Ökosysteme auf nationaler Ebene:

Die in den Biotopkataster erfassten gefährdeten Biotope und in den „Roten Listen“ dokumentierten gefährdeten Arten, die den o. g. EUNIS-Klassen Ökosysteme eindeutig zugeordnet werden können, sind in einer umfassenden Liste zusammengestellt, aus der sich die wichtigsten stickstoffempfindlichen Ökosysteme Deutschlands entnehmen lassen. Wertvolle Biotope, die empfindlich auf atmosphärische Stickstoffbelastungen reagieren, sind den stickstoffempfindlichen Ökosystemen gleichgestellt.

Landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Flächen sind weitgehend unempfindlich gegenüber atmosphärischen Stickstoffeinträgen. Die Prüfung auf erhebliche Nachteile ist bei ihnen nicht relevant. Ebenso ausgenommen sind Kurzumtriebsplantagen sowie Bäume, Sträucher und Gehölze, die der Eingrünung der Hofstelle dienen und nicht den Bestimmungen des Waldgesetzes unterliegen. Dies gilt auch für Weihnachtsbaumkulturen, Straßenbegleitgrün und Alleen, soweit nicht spezielle landesrechtliche Regelungen entgegenstehen.

Die Bewertung singulärer Pflanzen (z. B. Einzelbäume) ist nicht Gegenstand der hier vorgeschlagenen Konvention. Die in Nr. 4.8 Abs. 6 TA Luft in diesem Zusammenhang beispielhaft aufgeführten Baumschulen und Kulturpflanzen werden in Fachkreisen nicht als empfindlich eingestuft. Bei diesen Kulturen ist ein schneller Biomassezuwachs erwünscht. Langfristige Schäden wie z. B. Biodiversitätsverluste spielen keine Rolle.

Abschneidekriterium

Wenn die Zusatzbelastung (gesamte Anlage) am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen Ökosystems $5 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ nicht überschreitet, ist eine Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich (Abschneidekriterium). Dieses Abschneidekriterium kann im Sinne einer Verfahrensvereinfachung als „Bagatellprüfung“ für alle empfindlichen Ökosysteme zu Beginn des Verfahrens verstanden werden, die unverhältnismäßigen Prüfaufwand verhindert. Aus dem Naturschutzrecht können sich ggf. insbesondere für FFH-Gebiete zusätzliche Anforderungen ergeben.

Für die Waldbereiche, die durch die geplante Anlage eine Zusatzbelastung von mehr als $10,5 \text{ kg N / (ha*a)}$ erreichen sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der Leitfaden des MKULNV³ ist zu berücksichtigen.

Ergebnis

Abbildung 10 zeigt, dass stickstoffempfindliche Biotope nicht beeinträchtigt werden. Innerhalb der 5 kg -Isolinie befinden sich keine stickstoffempfindlichen Biotope. Innerhalb der $10,5 \text{ kg}$ -Isolinie befinden sich keine Waldbereiche (vgl. Abb. 10, Seite 19).

Fauna

Die Bedeutung des Raumes für die Tierwelt ergibt sich in erster Linie durch die Grünflächen und die Gartenflächen. Da hier keine Veränderungen, auch baulicher Art, stattfinden, sind potentielle Auswirkungen auf die Tierwelt auszuschließen. Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet worden, der zu dem nachfolgenden Ergebnis kommt.

Aufgrund der gegebenen Strukturen ist nicht zu erwarten, dass nach BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten im Eingriffsbereich vorkommen. Durch die Vorhaben, die die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 BNatSchG im Geltungsbereich beeinträchtigt.

Aufgrund der vorliegenden Daten und der Untersuchungen vor Ort wird eingeschätzt, dass Arten, für die ein Schutz nach BNatSchG, nach FFH-Richtlinie und nach Bundesartenschutzgesetz besteht sowie alle europäischen Vogelarten, weder verletzt oder getötet noch in ihre Entwicklungsformen geschädigt werden und das keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.

³ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012): Leitfaden zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Wälder vom 01.02.2012

18.4 Schutzgut Boden

Im Bereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und direkt angrenzend befinden sich zwei Altlastverdachtsflächen mit der Bezeichnung 08/238 und 08/239 (vgl. Abb. 7, Seite 10).

Bei der Fläche 08/238 handelt es sich um einen verfüllten Teich (Altablagerung). Der Teich ist in der historischen topographischen Karte von 1894 und in der Deutschen Grundkarte (DGK) von 1959 erkennbar. Ab 1975 ist kein luftbildsichtbarer Befund mehr möglich, möglicherweise wurde der Teich verfüllt. Weitere Kenntnisse über die chemische Qualität und die genaue Menge der verfüllten Materialien liegen nicht vor. Für diese Altablagerung besteht ein begründeter Altlastenverdacht.

Bei der Fläche 08/239 handelt es sich ebenfalls um einen verfüllten Teich (Altablagerung). Der Teich ist in der historischen topographischen Karte von 1894 und in der Deutschen Grundkarte (DGK) von 1959 erkennbar. Ab 1975 ist kein luftbildsichtbarer Befund mehr möglich, möglicherweise wurde der Teich verfüllt. Weitere Kenntnisse über die chemische Qualität und die genaue Menge der verfüllten Materialien liegen nicht vor. Für diese Altablagerung besteht ein begründeter Altlastenverdacht.

Daher sind bei geplanten Eingriffen in den Untergrund entsprechende Untersuchungen durch einen anerkannten Altlastensachverständigen im Vorfeld durchzuführen. Das genaue Untersuchungsprogramm wird vorab mit dem zu beauftragenden Gutachter und dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, abgestimmt. Bauliche Veränderungen und damit Eingriffe in den Untergrund sind jedoch derzeit nicht geplant.

Der Naturboden ist durch die bereits vorhandene Versiegelung stark verändert. Der Boden ist bis in den Untergrund überprägt, das natürliche Bodenprofil und die Bodeneigenschaften sind dadurch verändert. Daher kommt dem Schutzgut Boden hier keine besondere Bedeutung zu.

Nach Angaben des Geologischen Dienstes NRW ist der Boden stauwasserbeeinflusst. Dies ist ebenfalls bei geplanten Eingriffen in den Untergrund zu berücksichtigen (Gründungsarbeiten).

Da keine neuen Flächen versiegelt werden, wird das Schutzgut Boden durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Für den Fall, dass Eingriffe in den Untergrund vorgesehen sind, enthält der nachgelagerte vorhabenbezogene Bebauungsplan entsprechende Hinweise, dass Untersuchungen mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sind.

18.5 Schutzgut Wasser

Die Abwassertechnische Erschließung erfolgt dezentral über eine zugelassene Kleinkläranlage für das häusliche Schmutzwasser. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Datum vom 12.12.1995 durch den Kreis Unna erteilt. Die Kleinkläranlage ist für die Reinigung des anfallenden häuslichen Schmutzwassers von maximal acht Personen bemessen.

Für die Stallanlagen fällt kein Abwasser an. Das beim Säubern des Stalles anfallende Wasser (sogenanntes Grauwasser) wird in Gruben gesammelt und mittels eines Güllefasses auf die umliegenden Felder gebracht.

Die Niederschlagswasserbeseitigung der befestigten Dach- und Hofflächen erfolgt auch dezentral teilweise über den verrohrten Straßenseitengraben der L 518 und teilweise über das Gewässer Vosshöhlenbach mit Vorflut zum Lausbach. Die Einleitung in den verrohrten Straßenseitengraben erfolgt in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger nach Rückhaltung in einem Regenrückhaltebecken auf 12,5 l/s gedrosselt. Der östliche Teil, der zum überwiegenden Teil auf dem Gebiet der Stadt Hamm liegt, entwässert auch dezentral in das Gewässer Vosshöhlenbach.

Da sich die Parameter nicht verändern, ergibt sich keine Beeinträchtigung für das Schutzgut Wasser. Da auch keine zusätzliche Versiegelung hinzukommt, bestehen auch keine Veränderungen für die Grundwasserneubildungsrate.

18.6 Schutzgut Klima

Da keine neuen Flächen versiegelt werden, wird das Schutzgut Klima durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt. Wie das Immissionsschutzgutachten nachweist, entstehen für das Schutzgut Klima und Luft bei Einhaltung der Anzahl der Legehennen und durch die Erhöhung der Abluftschächte keine erheblichen Beeinträchtigungen.

18.7 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Das Landschaftsbild im weiteren Umfeld (ca. 500 m) wird durch die weiten Ackerflächen, die dazwischenliegenden Waldstücke und Einzelbebauungen, die stark befahrene Landesstraße sowie durch eine westlich des Geltungsbereichs verlaufende Hochspannungsleitung geprägt. Der Blick über die Landschaft aus erhöhter Position (von einer Querungsbrücke der Landesstraße aus ca. 500 m Entfernung, vgl. Abb. 11) zeigt die Stallgebäude. Die Erhöhung der Abluftschächte hat kaum Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Bei nicht erhöhtem Standort ist der Stall aus weiterer Entfernung nicht einsehbar, da die vorhandenen Waldstücke und Hecken entlang der Straßen und Wege die Sicht auf das Stallgebäude verstellen (vgl. Abb. 12).



Abb. 11: Sicht auf den Stall im Bestand



Abb. 12: Sicht auf den Stall mit Erhöhung der Abluftschächte

18.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind nicht vorhanden. Sachgüter bestehen durch die Grundstücke und die Gebäude.

18.9 Wechselwirkungen

Es sind keine Wechselwirkungen vorhanden.

19 Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch / Gesundheit / Wohlbefinden

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit verbunden (vgl. Immissionsschutzgutachten). Erhebliche Beeinträchtigungen der schutzgutbezogenen Nutzungen einschließlich der Wegeverbindungen sind nicht vorhanden und auch nicht zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine schädlichen Wirkungen auf Pflanzen oder Tiere zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.

Schutzgut Boden

Da der größte Teil des Plangebietes bereits bebaut ist und durch die Aufstellung der Bauleitplanung keine weitere Versiegelung vorgesehen ist, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Eine Aufbringung des Hühnerkots auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht vorgesehen (Trockenkotabfuhr 2x wöchentlich zu verschiedenen Biogasanlagen). Entsprechend sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Da der größte Teil des Gebietes bereits bebaut ist und durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes keine weitere Versiegelung vorbereitet wird, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Luft / Klima (Luftschadstoffe)

Da der Geltungsbereich bereits bebaut ist, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima. Auch durch die zusätzlichen Emissionen der Stallanlage entstehen für das Schutzgut Klima keine erheblichen Beeinträchtigungen (vgl. Immissionsschutzgutachten).

Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Erhöhung der Abluftschächte unwesentlich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung bezieht sich lediglich auf den Nahbereich. Aus weiterer Entfernung ist das Gebäude aufgrund der Topografie (ebene Fläche) und der gliedernden Landschaftselemente (Hecken, Waldstücke) nicht mehr einsehbar. Zudem besteht eine Vorbelastung durch die vorhandene Starkstromtrasse. Da das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird, sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

20 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet ist bereits bebaut. Durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes soll ohne bauliche Erweiterung (Ausnahme bildet hier nur die Erhöhung der Abluftschächte) lediglich der Bestand von Legehennen in den vorhandenen Stallgebäuden erhöht werden.

21 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

21.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Da kein erheblicher Eingriff stattfindet, sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

21.2 Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

21.3 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs / Prüfen des Eingriffstatbestandes

Nach § 1 a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Da keine zusätzlichen Gebäude oder sonstige Versiegelungen entstehen und der Eingriff in das Landschaftsbild durch die Erhöhung der Abluftschächte unerheblich ist, ist kein Eingriffstatbestand vorhanden. Die gilt auch für die Auswirkungen der Immissionen (vgl. Immissionsschutzgutachten).

21.4 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Durch den Vergleich (Bilanzierung) des Vor-Eingriff-Zustandes dem Nach-Eingriff-Zustand wird festgestellt, ob die durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes verursachten vorbereiteten Eingriffsfolgen im Geltungsbereich des parallel laufenden Bebauungsplanes kompensiert werden.

Da im Änderungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen Eingriffe durch Versiegelung oder Verschlechterungen der Immissionen durch die Festsetzungen bewirkt werden, ist keine Gegenüberstellung erforderlich.

Auch die Erhöhung der Abluftschächte bewirkt keine erheblichen Eingriffstatbestände.

22 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Ziel und Gegenstand des Monitorings ist, die Prognose des Umweltberichtes durch Überwachung einer Kontrolle zu unterziehen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Gesamtstädtisch zu würdigende Umweltauswirkungen

Der FNP soll als Rahmen für die gesamtstädtische Entwicklung einer kontinuierlichen Rückkopplung mit der kleinräumigen, projektbezogenen Entwicklung innerhalb der Stadt Werne unterliegen. Daten zu Flächennutzung sind dazu ständig zu aktualisieren. Daher ist eine laufende Kontrolle der übergeordneten Planungsziele notwendig. Sollten sich Grundlagen- und Planungserkenntnisse ändern und sind Ziele entsprechend anzupassen, ist die Darstellung im FNP auf ihre Aktualität zu prüfen und ggf. zu modifizieren. Neue flächenwirksame Entwicklungen sind dementsprechend zu ergänzen.

In der Stadt Werne ist für die Errichtung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben derzeit nur zwei Bauleitplanverfahren in der Aufstellung (37. Änderung des FNP und vorhabenbezogener Bebauungsplan 76). Beide Verfahren dienen der Sicherung eines bestehenden Standortes (vorliegender Planungsfall). Auswirkungen auf die gesamtstädtische Entwicklung sind hierdurch nicht zu erwarten.

Gleichwohl ist beabsichtigt, auch zukünftige Fälle von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Rahmen der Raumbesichtigungen gesamtstädtisch aufzunehmen, um deren mögliche unvorhergesehene Auswirkungen besser erfassen zu können. Nach gegenwärtigem Stand sind jedoch keine weiteren Tierhaltungsbetriebe i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit entsprechenden Planungen bekannt, die für dieses Monitoring relevant sein könnten.

Monitoring für den vorliegenden Planungsfall

Mit der Erweiterung der Anzahl von Legehennen innerhalb von bestehenden Stallanlagen, die ohne bauliche Erweiterung durchgeführt werden soll, sind nach derzeitigen Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Dennoch soll durch die nachfolgend dargelegten Überwachungsmaßnahmen die Richtigkeit der Annahmen, Prognosen und Bewertungen im Umweltbericht überprüft werden.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Schutzgüter	Maßnahmen zur Überwachung	Zeitlicher Rahmen und Durchführung
Mensch/ Pflanzen/	Prüfung der Verkehrssituation (Zufahr- und Abfahrtsmenge des Schwerlastverkehrs) durch	1 Jahr nach Genehmigung der Erweiterung

Klima, Luft	Verkehrszählung	
Mensch/ Pflanzen/ Klima, Luft	Nachweis der Zahl der Legehennen	Vorlage der Lieferscheine jeweils bei Neubestückung des Bestandes; die Nachweispflicht des Vorhabenträgers wird im Durchführungsvertrag geregelt

Die Maßnahmen werden ergänzt durch kontinuierliche Auswertung von Hinweisen der Bürger und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfall.

Weiterhin sind auch die beteiligten Fachbehörden gemäß § 4 (3) BauGB gesetzlich dazu verpflichtet, die Stadt Werne über die bei ihnen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu unterrichten. Im Bedarfsfall erfolgt auch hier die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe. Die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachbehörden wird in dieser Hinsicht intensiviert.

23 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes soll einem vorhandenen Legehennenbetrieb die Möglichkeit zur Erhöhung der Anzahl der Tiere gegeben werden. Bauliche Veränderungen werden nur in geringem Maße durch die Erhöhung der vorhandenen Abluftschächte durchgeführt. Auch dem betriebszugehörigen Wohngebäude soll geringfügiger Erweiterungsspielraum ermöglicht werden.

Durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Schutzgüter erheblich beeinträchtigt.

24 Mögliche Auswirkungen

Ein Vorhaben, wie die Erhöhung der Legehennenkapazität innerhalb bestehender Stallgebäude, kann die Eignung der Landschaft als Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere durch Flächenverbrauch, Schadstoffbelastung und Lärmbelastung beeinträchtigen. Bedeutung und Empfindlichkeit der Landschaft werden bestimmt von den natürlichen Standorteigenschaften, dem Struktureichtum und der Nutzungsintensität. Die Betrachtung dieser Faktoren erlaubt eine Aussage darüber, wie wahrscheinlich eine hohe Artenvielfalt oder das Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten in einem Gebiet ist.

24.1 Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter

Die Umsetzung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes hat nur sehr geringe Auswirkungen auf die Umwelt. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wird weitestgehend die Bestandsbebauung festgesetzt und eine Erhöhung der Abluftschächteanlagen ermöglicht. Die betriebsbedingten Auswirkungen sind sehr gering, da durch die Festsetzungen des parallel verlaufenden Bebauungsplanes keine sonstigen zusätzlichen Belastungen stattfinden.

Das Schutzgut Boden ist durch die starke anthropogene Nutzung schon beeinträchtigt. Der Naturboden ist durch die bereits vorhandene Versiegelung stark verändert. Der Boden ist bis in den Untergrund überprägt, das natürliche Bodenprofil und die Bodeneigenschaften sind dadurch verändert. Daher kommt dem Schutzgut Boden hier keine besondere Bedeutung zu.

Das Gebiet hat für die Bildung von Grundwasser nur eine geringe Bedeutung, da die Flächen im Plangebiet überwiegend versiegelt sind.

Das Vorhaben wirkt sich nicht negativ auf die klimatischen Verhältnisse aus.

24.2 Auswirkungen auf die biotischen Schutzgüter

Der Lebensraum eventuell vorhandener Tierarten wird durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht verändert. Auch hochwertigere Biotope in weiterer Entfernung, die Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten sein könnten, werden durch die möglichen Immissionen nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der gegebenen Strukturen ist nicht zu erwarten, dass nach BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten im Eingriffsbereich vorkommen. Da keine wesentlichen baulichen Veränderungen stattfinden, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 BNatSchG im Geltungsbereich beeinträchtigt.

Gefährdete Pflanzenarten sind nicht vorhanden. Aufgrund der vorliegenden Daten und der Untersuchungen vor Ort wird eingeschätzt, dass Arten, für die ein Schutz nach BNatSchG, nach FFH-Richtlinie und nach Bundesartenschutzgesetz besteht sowie alle europäischen Vogelarten, weder verletzt oder getötet noch in ihren Entwicklungsformen geschädigt werden und dass keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden.